

Ärztliches Zeugnis nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bei ...

— Frau/ Herrn

Name: _____

Vorname: _____

geb.: _____

wohnhaft: _____

— ... sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, bzw. ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane vorhanden.

— „(4) **Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen**, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung **ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen**, dass bei ihnen **keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.**“

Eine Röntgenaufnahme ist wegen der Infektionsprävalenz mit Tuberkulosebakterien **nur** für die Aufnahme in eine Einrichtung für Flüchtlinge, Asylbewerber oder anderer erforderlich.

Hinweis: Auftraggeber/in dieses Zeugnisses ist der/die Patient/in

Ort/ Datum

Unterschrift/ Stempel Arzt